

# Statuten EVP Burgdorf und Umgebung

---

## **Art. 1 Zweck**

Die Evangelische Volkspartei Burgdorf und Umgebung ist eine Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten von den Grundsätzen der Bibel leiten lassen.

## **Art. 2 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat und an den Zielsetzungen der EVP mitarbeiten will. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Parteivorstand. Gemäss Statuten der EVP Schweiz bedeutet die Mitgliedschaft in einer lokalen Sektion automatisch eine Mitgliedschaft in der EVP Schweiz und der EVP Kanton Bern.

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, welches der Sache der Partei entgegenhandelt, kann durch den Parteivorstand ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Parteiversammlung ist zulässig.

## **Art. 3 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied, für ein Jahr, ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien. Zur Stärkung der finanziellen Mittel dienen freie Zuwendungen von Gönnern und Beiträge von Nichtmitgliedern und Freunden.

## **Art. 4 Organisation**

1. Die Hauptversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Parteivorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

## **Art. 5 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Einladung hat 30 Tage zum Voraus unter Angaben der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für weitere Traktanden zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich an das (Co-) Präsidium zu richten. Hauptversammlungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden.

An der jährlichen HV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Rechnung und des Budgets der Kassierin/des Kassiers
- Wahlen: (Co-)Präsidium, Vorstandsmitglieder, zwei Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages an die Ortspartei
- Tätigkeitsbericht der Vertreterinnen/Vertreter der Exekutive und Legislative
- Anträge und Verschiedenes

## **Art. 6 Parteiversammlung**

Sie dient zur Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Themen. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

# Statuten EVP Burgdorf und Umgebung

---

Bei den Gemeindewahlen genehmigt sie die Nominationen. Für kantonale und eidgenössische Wahlen genehmigt sie die Nominationsvorschläge.

## **Art. 7 Parteivorstand**

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Dringliche Beschlüsse können auf Veranlassung des (Co-) Präsidiums auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung des Vorstands zu protokollieren. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Unter Angabe der Traktanden kann jedes Vorstandsmitglied beim (Co-)Präsidium eine Sitzung verlangen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel schriftlich durch das (Co-)Präsidium, Einladungen per Mail sind gültig. Traktanden sind bekannt zu geben und Unterlagen sind soweit möglich beizulegen bzw. vor der Sitzung abzugeben. Der Vorstand ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt und spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Vorstandssitzungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder elektronisch durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfassung und Protokollierung müssen dabei eingehalten werden.

Der Vorstand zählt mindestens fünf Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Vertreterinnen/Vertreter der Exekutive und Legislative der EVP Burgdorf und Umgebung haben Sitz und Stimme.

Mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen und Parteimitglieder zur Mitwirkung beizuziehen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Es können auch Personen nominiert werden, die nicht Parteimitglieder sind.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die schweizerischen und kantonalen Delegiertenversammlungen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die HV und die Parteiversammlungen vor.

## **Art. 8 Behördenmitglieder**

Gewählte Behördenmitglieder in Exekutive, Legislative und Kommissionen sind/werden Parteimitglieder der EVP Burgdorf und Umgebung.

## **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der HV schriftlichen Bericht und Antrag.  
Die Revisorinnen/Revisoren werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 10 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie müssen von 2/3 der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.

# Statuten EVP Burgdorf und Umgebung

---

## Art. 11 Auflösung

Zur Auflösung der Ortspartei bedarf es eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder.

Das Vermögen und die Parteiakten sind in diesem Falle der nächst übergeordneten Parteiorganisation (EVP des Kantons Bern) zur Verfügung zu stellen.

## Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 17.12.1979, diejenigen der Hauptversammlung vom 8. März 1996, vom 19. März 2004 und vom 23. März 2007.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung der EVP Burgdorf und Umgebung in Kraft.

Burgdorf, 28. April 2023

Der Präsident

Der Vizepräsident



Florian Wüthrich



Adrian Herrmann